

# Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Synopsis der Anregungen und Bedenken Beteiligte Nr. 1130 – 1136 (Kreis Mettmann)

## Inhaltsverzeichnis

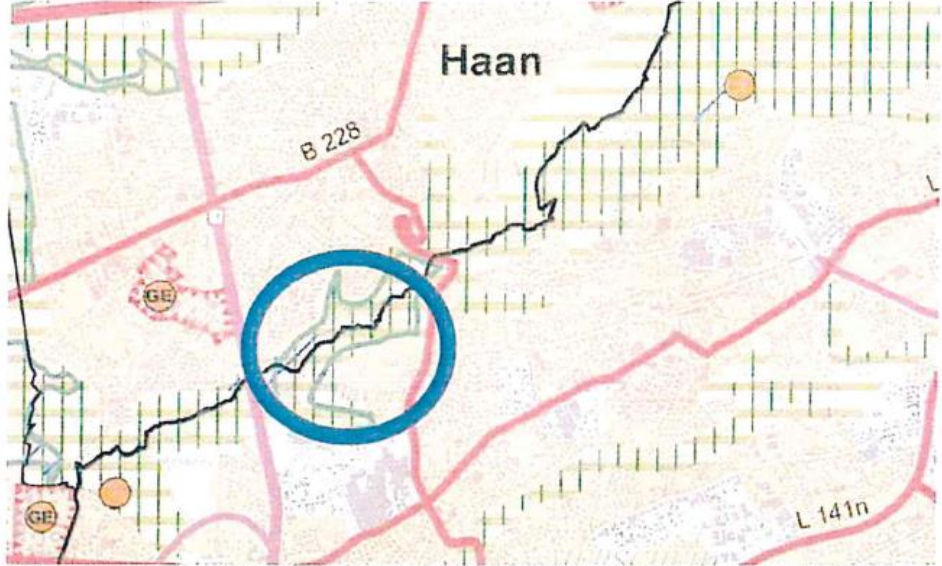
V-1130-2017-10-04	Kreis Mettmann .....	2
V-1130-2017-10-27	Kreis Mettmann .....	2
V-1131-2017-10-10	Stadt Erkrath .....	3
V-1132-2017-10-18	Stadt Haan .....	4
V-1134-2017-09-21	Stadt Hilden.....	5
V-1135-2017-09-28	Stadt Langenfeld .....	11

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	<b>V-1130-2017-10-04</b> <b>Kreis Mettmann</b> <a href="#">Dokument 359243/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf wird vom Kreis Mettmann weiterhin begrüßt, dies gilt besonders für den voraussichtlichen baldigen Abschluss des Verfahrens.  Im dritten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf werden vom Kreis Mettmann zu dem überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf über die bereits vorgebrachten Anregungen und Bedenken hinaus keine weiteren Anregungen und Bedenken mehr abgegeben. Die vom Kreis Mettmann im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden weiterhin aufrecht erhalten.  Diese fristwährend eingereichte Stellungnahme des Kreises Mettmann ist das Ergebnis der Beratung des zuständigen Fachausschusses des Kreistages und steht unter dem Vorbehalt eines bestätigenden Kreistagsbeschlusses, der in der Sitzung am 19.10.2017 gefasst werden kann.  Für die Berücksichtigung aller Eingaben des Kreises Mettmann im Verfahren bedanke ich mich und wünsche Ihnen für den Abschluss des Planungsprozesses viel Erfolg.  Mit freundlichen Grüßen  In Vertretung</p>	Sonstiges-Allgemein  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
	<b>V-1130-2017-10-27</b> <b>Kreis Mettmann</b> <a href="#">Dokument 359243/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 4.10.2017 teile ich Ihnen mit, dass der Kreistag am 19.10.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:  „Im dritten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf werden in der Stellungnahme des Kreises Mettmann die im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausdrücklich aufrecht erhalten.“</p> <p>Für die Berücksichtigung aller Eingaben des Kreises Mettmann im Verfahren bedanke ich mich und wünsche Ihnen für den Abschluss des Planungsprozesses viel Erfolg.</p>	Sonstiges-Allgemein

	<b>V-1130-2017-10-27</b> <b>Kreis Mettmann</b> <a href="#">Dokument 359243/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	Mit freundlichen Grüßen		

	<b>V-1131-2017-10-10</b> <b>Stadt Erkrath</b> <a href="#">Dokument 369832/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf abzugeben:</p> <p>Der Rat hat ausdrücklich die Stellungnahmen der Stadt Erkrath vom 26.03.2015 und 10.10.2016 bekräftigt. Die Stadt Erkrath hält an diesen Stellungnahmen fest, soweit sie sich nicht durch Änderungen des zweiten und dritten Beteiligungsverfahrens überholt haben. Insbesondere wird ausdrücklich auf die Stellungnahmen zu den Punkten Erweiterung der Deponie Hubbelrath und zu der Ausweisung der Fläche Kleines Bruchhaus als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) hingewiesen.</p>		Sonstiges – Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
02	<p>Zu den Plandarstellungen des dritten Beteiligungsverfahrens nimmt die Stadt Erkrath wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt begrüßt die Rücknahme der Fläche zum Schutz der Natur im Bereich südlich und westlich der Sandheide.</li> </ul>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
03	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt begrüßt im Bereich Kemperdick West die Verschiebung der Grenze zwischen ASB und ASB - GE in südliche Richtung. Es wird jedoch nochmals auf das vorhandene Regenüberlaufbecken in diesem Bereich hingewiesen, welches auch nach der neuen Ausweisung im ASB GE liegt. Diese Ausweisung des Regionalplans darf einem Ausbau bzw. einer Erweiterung des Beckens nicht im Wege stehen.</li> </ul> <p>Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>		Erkrath-PZ1bb  Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1132-2017-10-18</b> <b>Stadt Haan</b> <a href="#">Dokument 374827/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  die Stadt Haan wurde gemäß §§ 13 Abs.1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG förmlich am Erarbeitsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) beteiligt. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 18. Oktober 2017 Anregungen zu dem vorgelegten 3. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf vorzutragen.  Die Stadt Haan begrüßt im Grundsatz die Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf. Durch die frühzeitigen Abstimmungstermine in 2012 und 2013 und die förmlichen Beteiligungen 2014 / 2015 und 2016 konnten bereits zahlreiche Aspekte erörtert und abgestimmt werden.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>02</b>	<p>Die Stadt Haan hält aber, aufgrund der wichtigen Bedeutung des Ittertals für die Stadt, auch im aktuellen Beteiligungsverfahren, die hierzu bereits formulierten Inhalte, weiterhin aufrecht.</p>		Sonstiges - Allgemein
<b>03</b>	<p><b>Anregungen zu den Gewerbeflächen der Stadt Solingen im Bereich des Ittertals</b>  Das im Süden von Haan von Ost nach West verlaufende Ittertal nimmt im Übergangsbereich zwischen den Städten Haan und Solingen eine wichtige Funktion zur stadtnahen Freiraumerholung und für den Landschafts- und Naturschutz ein. Es ist ein regional bedeutsamer Grünzug, der erhalten werden muss u.a. wegen des hohen (ökologischen) Raumwiderstands.  Eingriffe, bzw. ein weiteres Heranrücken von Siedlungsflächen in diesen Bereich sind daher zu vermeiden und auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie mit umfangreichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen landschaftsverträglich umzusetzen. Dies sollte bei den Gewerbegebietsausweisungen der Stadt Solingen im Bereich des Ittertals verstärkt Berücksichtigung finden.  Neben den landschaftsbezogenen Auswirkungen sind insbesondere für die Ausweisung der Fläche Buschfeld die negativen verkehrlichen Auswirkungen auf das Haaner Stadtgebiet durch die Belastung der Ab- und Zufahrtstraßen zu berücksichtigen. Der Verkehr würde zu großen Teilen über die K5 und die B228 abgewickelt werden und so zu einer erheblichen Belastung der Haaner Innenstadt führen. Ungeachtet der regionalplanerischen Ausweisung als vorwiegend überregionale Straße sollte zusätzlicher Verkehr auf der K5 wegen dem Straßenquerschnitt und der topographischen Lage vermieden werden.  Daher widerspricht die Stadt Haan dem 2. Regionalplanentwurf und lehnt die im Bereich Buschfeld angedachte gewerbliche Flächenentwicklung und das weitere Vorrücken der Siedlungsfläche in das Ittertal ab.</p>		Solingen-PZ1a Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1132-2017-10-18</b> <b>Stadt Haan</b> <a href="#">Dokument 374827/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	 <p>Abb. 4: Lage des ASB im Bereich „Buschfeld“(Stadt Solingen) im Regionalplanentwurf</p>		
04	Die ASB-Darstellung im Bereich der Polnischen Mütze wird begrüßt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
01	Betreff: Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) förmliche 3. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG - Stadt Hilden  Sehr geehrte Damen und Herren,  der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 über den Entwurf des Regionalplans (Stand: Juli 2017) sowie über das bisherige Ergebnis Ihrer „Abwägung“ zu		Langenfeld-PZ3ab-2

<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>den Anregungen und Stellungnahmen der Stadt Hilden beraten.</p> <p>Zum Entwurf des Regionalplans, mit dem aktuellen Stand des Beschlusses des Regionalrats vom 06.07.2017, nehme ich bezüglich der Belange der Stadt Hilden wie folgt abschließend Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Trasse einer L403n (Verlängerung des Ostrings):</li> </ul> <p>Die zeichnerische Darstellung der künftigen Verkehrsstrassen im Regionalplan muss nach Maßgabe des übergeordneten Landesentwicklungsplans 2017 (LEP) erfolgen. Der LEP gibt vor, dass eine Neuplanung von Verkehrswegen im Freiraum nur erfolgen darf, wenn der entsprechende Bedarf nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.</p> <p>Der Stadt Hilden ist bekannt und bewusst, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-3 der LEP ausdrücklich festhält, dass der Bedarf für neue Trassen von der Fachplanung bzw. von den Vorhabenträgern zu definieren ist. „Dies geschieht z.B. in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes.“ (LEP, zu 8.1-3, Seite 125). Deshalb darf der Regionalplan die Möglichkeit einer neuen Trassenplanung im Freiraum bei Bedarfsplanmaßnahmen nicht mit dem Argument versagen, es bestünde hierfür kein Bedarf.</p> <p>Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Landesstraßenbedarfsplan vor über zehn Jahren im Februar 2007 als Anlage zum Landesstraßenausbaugesetz NRW (LStrAusbauG) in Kraft getreten ist. Als lfd. Nr. 403 enthält der Bedarfsplan – aus Sicht der Stadt Hilden leider – die Verlängerung des Ostrings (L403) als Ortsumgehung Hilden bis Langenfeld mit einer Dringlichkeitsstufe 1. Angesichts der Notwendigkeit, vom Neubau in den Erhalt des bestehenden Straßennetzes umzuschichten, hat bereits die ehemalige Landesregierung 2011 die geplanten Vorhaben neu priorisiert. Alle diejenigen Maßnahmen, die in den Bedarfsplänen von Bund und Land als vordringlich bzw. Stufe 1 eingestuft waren, wurden dahingehend überprüft, ob sie vorrangig weiter zu planen sind oder ob für sie erst im Laufe der Zeit eine Vorrangigkeit im Planungs-geschehen festgestellt werden kann. Die in den Bedarfsplänen gesetzlich festgelegten Ein-stufungen blieben jedoch leider davon unberührt.</p> <p>In dieser Neubewertung (Stand Oktober 2011) wurde die Verlängerung der L403 in die Stufe „nach Abschluss des Planungsstufe, nachrangig planen“ eingeordnet. Die Planungsstufe ist aber „OP“, d.h. ohne Planungsaktivitäten, so dass der Beginn einer vorbereitenden Planung – wie z.B. vorbereitende Untersuchungen zur Linienabstimmung – nicht absehbar sind.</p> <p>Von daher bestehen aus Sicht der Stadt Hilden berechnigte Zweifel, ob der Landesstraßenbedarfsplan</p>		

	<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>2007 im Sinne des LEP noch eine ausreichende Grundlage darstellt, den Bedarf dieser neuen Straßentrasse zu definieren.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Hilden aus Sicht der Stadt Hilden nachgewiesen wurde, dass für die Verlängerung des Ostrings kein Bedarf besteht, der nicht durch die parallel verlaufende A3 gedeckt werden könnte.</p> <p><b>Vor diesem Hintergrund hält die Stadt Hilden ihre Anregung aufrecht, diese Bedarfsmaßnahme aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Sollten Sie dieser Anregung nicht folgen können, wird alternativ bzw. ergänzend von der Stadt Hilden angeregt, auf Regionalplanebene keine grundsätzliche Aussage über eine eventuelle Linienführung dieser aus Sicht der Stadt Hilden unnötigen Bedarfsmaßnahme zu treffen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist aufgrund der ökologischen Wertigkeit des Bereichs zwischen Hildener Stadtgrenze und A3 in Bezug auf Fauna und Flora eine ortsnahe Trasse mit dem Planzeichen „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr – Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ enthalten.</p> <p>In der Kartendarstellung zum Bedarfsplan ist jedoch eine andere Trassenlage und zwar entlang der A3 dargestellt.</p> <p>Im Grundsatz G3 des Kapitels 5.1.1 des Entwurfs des Regionalplans wird gefordert, dass bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz zu berücksichtigen sind.</p> <p>Deshalb regt die Stadt Hilden an, dass nicht nur aus dem Planzeichen, sondern auch aus der geometrischen Darstellung im Plan deutlich werden muss, dass es sich um eine Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung handelt. Daher sollte, wenn auf die Trassen-darstellung nicht vollständig verzichtet wird, der Anfangs- und Endpunkt der Bedarfsmaßnahme unmittelbar verbunden und nur mit einer geraden Linie dargestellt werden, damit für jeden offensichtlich wird, um was es sich bei dieser Straßentrassendarstellung handelt.</p>		
<b>02</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedarf und Entwicklungspotentiale der Stadt Hilden für Wohnen:</li> </ul> <p>In Tabelle 3.1.2.2 „Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN“ wurde bezüglich Hilden keine Änderung vorgenommen. Für Hilden wird leider immer noch ausdrücklich festgehalten, dass ein kommunaler Flächenüberhang bestünde.</p> <p>Gemäß Ziel 2 des Kapitels 3.1.2 müsste die Stadt Hilden deshalb Teile ihrer im Flächennutzungsplan</p>		Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung

<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>dargestellten Siedlungsflächenreserven aufgeben und die Darstellung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurücknehmen.</p> <p>Zum Stichtag 01.01.2017 hat auch die Stadt Hilden Ihnen im Rahmen des Flächenmonitorings über den aktuellen Stand der Wohnbauflächenreserven berichtet.</p> <p>Die zu diesem Stichtag planerisch gesicherten Reserven Hildens liegen geschätzt bei anrechenbaren ca. 1.830 möglichen Wohneinheiten (WE) und nicht – wie aus Ihrer Tabelle zu entnehmen ist – bei 2.050 WE.</p> <p>Davon entfallen ca. 1.430 WE auf im FNP gesicherte Wohnbauflächenreserven, die in der Regel nur sehr langfristig und nur durch Aufstellung eines Bebauungsplans realisiert werden könnten – wie z.B. die Fläche Schalbruch / Westring / Meide (~270 WE) oder Hofstraße / Karnaper Straße / Eisenbahntrasse (~110 WE). Aber auch die Mehrgenerationensiedlung auf dem Grundstück der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule wird als Wohnbauflächenreserve mit ~130 WE bewertet.</p> <p>Als Ergebnis ihrer Bedarfsermittlung prognostizieren Sie für Hilden einen Bedarf von 1.150 WE. Diese Prognose ist aus Sicht der Stadt Hilden aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Wohnungsmarkt rund Düsseldorf zu niedrig angesetzt.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Im Entwicklungskonzept: „Preisgünstiger Wohnraum in Hilden“ wurde der Neubaubedarf der Stadt im Bereich des Mehrfamilienhausbaus aus Sicht der Stadt Hilden auf Grundlage der Raumbedarfsprognose 2035 des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) geschätzt.</p> <p>Das BBSR prognostiziert für NRW in seiner Prognose, die nach dem Zensus 2011 erstellt wurde, eine Zunahme der privaten Haushalte um 3 Prozent bis 2025. Im weiteren Zeitverlauf rechnet das BBSR mit einer Abnahme der Haushaltszahlen.</p> <p>Für den Kreis Mettmann prognostiziert das BBSR für die Zeit von 2015 bis 2030 einen jährlichen Neubau- und Ersatzbedarf von durchschnittlich 440 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Im Detail wird für die Periode 2015 bis 2020 auf Basis des Zensus 2011 ein jährlicher Bedarf von 630 Wohnungen, für 2021 bis 2025 von 430 Wohnungen und von 2026 bis 2030 von 210 Wohnungen erwartet – aber eine zusätzliche Wohnraumnachfrage durch Flüchtlinge wurde hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>Laut IT.NRW wurden im Kreis Mettmann in der Zeitperiode 2005 bis 2014 im Durchschnitt je Jahr 910,9 Wohnungen und davon 381,5 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (Häuser mit mind. drei Wohnungen) fertiggestellt In der gleichen Zeitperiode wurden in Hilden im jährlichen Durchschnitt 85,3 Wohnungen und davon 51,9 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern errichtet.</p> <p>Unter der Annahme, dass der Anteil der jeweiligen Baufertigstellungen der Stadt Hilden am</p>		



<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Bauvolumen im Kreis Mettmann gleich bleibt, besteht auf Grundlage der Prognose des BBSR in Hilden ein durchschnittlicher jährlicher Neubau- und Ersatzbedarf von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in den Perioden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von 2015 bis 2020 von jährlich rund 85 Wohnungen,</li> <li>• von 2021 bis 2025 von jährlich rund 60 Wohnungen und</li> <li>• von 2026 bis 2030 von jährlich rund 30 Wohnungen.</li> </ul> <p>- insgesamt also rund 950 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.</p> <p>Der offensichtlich bestehende Bedarf an Einfamilienhausbau wurde in diesem Zusammenhang von der Stadt Hilden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Wie erläutert wurde in der BBSR-Prognose eine zusätzliche Wohnraumnachfrage durch Flüchtlinge nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehrs des Landes NRW hat in einer Zusammenarbeit mit der NRW.Bank erstellten Studie (Stand: 29.02.2016) bei einer Bleibeperspektive von 250.000 Flüchtlingen in NRW in den Jahren 2015 und 2016 geschätzt, dass im Kreis Mettmann ein Bedarf von 2.000 bis 4.000 zusätzlichen Wohnungen besteht, wenn die Flüchtlingshaushalte mit einer Residenzpflicht im Land NRW verteilt werden. Bei einer freien Wohnortswahl geht man davon aus, dass die Flüchtlinge sich analog der Verteilung bereits in NRW ansässiger Personen der jeweiligen Nationalität verteilen. Dann besteht nach der Studie im Kreis Mettmann ein Bedarf von 1.000 bis 2.000 neuer Wohnungen.</p> <p>Wenn man dieses prognostizierte zusätzliche Bauvolumen gemäß dem Anteil der Baufertigstellungen im Kreis Mettmann verteilt, würde in Hilden bei einer Residenzpflicht ein Bedarf von 190 bis 375 zusätzlichen Wohnungen bzw. bei freier Wohnortwahl von 95 bis 190 Wohnungen bestehen.</p> <p>Für die Städte am Rhein von Bonn bis Düsseldorf wird bis 2040 ein Wachstum von bis zu 20 Prozent erwartet. Die starke Zuwanderung in das Rheinland, die durch die aktuellen Flüchtlingswellen verstärkt werden, und die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen sind nicht von den „Kernstädten“ zu bewältigen. Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe werden deshalb in einem regionalen Kontext insbesondere auch von den kreisangehörigen Kommunen gedeckt werden müssen. Die Regional- und die kommunale Bauleitplanung hat den landesplanerischen Auftrag, bedarfsgerecht Wohnbau- und Wirtschaftsflächen auszuweisen.</p> <p>Aus diesen Erläuterungen wird deutlich, dass Ihre Bedarfsprognose mit 1.150 WE nicht mehr den</p>		

	<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>aktuellen Bedürfnissen entspricht.</p> <p>Der Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf ist noch nicht abschließend beraten und beschlossen, aber bereits heute wird vor dem Hintergrund der nicht mehr aktuellen Bedarfs-prognose über seine erste Fortschreibung, die sich mit Wohnbauflächen beschäftigen wird, diskutiert.</p> <p>Weiterhin ist es der Stadt Hilden wichtig, im Zusammenhang mit dem Thema Wohnbauflächenreserven darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich schon seit Jahrzehnten bei ihren stadtentwicklungspolitischen Entscheidungen an den Zielen des Entwurfs des Regionalplans – wie z.B. Schutz des Freiraums im Außenbereich, nur verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Vorrang der Innenentwicklung – orientiert.</p> <p>Deshalb bittet die Stadt Hilden, dass in der Tabelle 3.1.2.2 der Hinweis auf die Fußnote „**“ hinter der Stadt Hilden ersatzlos gestrichen wird.</p>		
<b>03</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Darstellung von BSN zu BSLE im Bereich Kesselweier:</li> </ul> <p>Als Änderung am Entwurf 2016 des Regionalplans soll nun im Bereich Kesselsweier nördlich der Elberfelder Straße (B228) die ursprünglich angedachte Darstellung als BSN (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion: Schutz der Natur) zurückgenommen und durch die Darstellung BSLE (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) ersetzt werden.</p> <p>Diese Änderung entspricht auch aus Sicht der Stadt Hilden der heutigen und künftigen Nutzung dieses Areals mit Landwirtschaft und Naherholung.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt die Stellungnahmen der Stadt Hilden vom 19.02.2015 zur 1. förmlichen Beteiligung sowie vom 06.10.2016 zur 2. förmlichen Beteiligung, so dass die genannten Schreiben in Ihrem weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind. Aus Sicht der Stadt Hilden haben Sie den dort noch zusätzlich enthaltenen Anregungen mit dem aktuellen Entwurf des Regionalplans ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Erläuterungen zu den Darstellungen der künftigen Wasserschutzzone im Bereich Hilden-Süd wird die Stadt Hilden ihre Belange in das von Ihnen angekündigte Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung der entsprechenden Verordnung einbringen. Die Stadt Hilden bittet darum, dass das dieses Verfahren nun auch zügig durchgeführt wird.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1134-2017-09-21</b> <b>Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 345946/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Groll (Tel.: 02103 72416, eMail: lutz.groll@hilden.de) bzw. Herr Stuhlträger (Kontaktdaten im Briefkopf) gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-1135-2017-09-28</b> <b>Stadt Langenfeld</b> <a href="#">Dokument 350173/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie wie gewünscht die Stellungnahme der Stadt Langenfeld im Rahmen des 3. förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans in digitaler Form.</p> <p>Die Stellungnahme im Original wird auf dem Postweg zugestellt.</p> <p>Diese Mail dient zugleich der Unterrichtung des Kreises Mettmann über die ergangene Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>02</b>	<p>Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)  Stellungnahme der Stadt Langenfeld Rhld. zur förmlichen 3. Beteiligung gemäß LPIG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  nach Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 26.09.2017 ergeht im Rahmen der förmlichen 3. Beteiligung gemäß LPIG zum ausliegenden Entwurf des Regionalplanes die nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Die Stadt Langenfeld begrüßt ausdrücklich die in den 3. Entwurf des Regionalplans aufgenommenen Darstellungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für gewerbliche Zwecke im Bereich des Alten Knipprather Weges (Ä3BT- Langenfeld Nr.1) sowie der Trasse der bisherigen B229n als Sonstige</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-1135-2017-09-28</b> <b>Stadt Langenfeld</b> <a href="#">Dokument 350173/2017</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	regionalplanerisch bedeutsame Straße (Ä3BT-V- Solingen Nr.1).		
<b>03</b>	<p>Mit der Entwurfsfassung des Regionalplans im Bereich des regionalbedeutsamen Sport- und Freizeitzentrums Berghausen, entgegen der Anregung der Stadt Langenfeld weder einen Allgemeinen Siedlungsbereich „Freizeit“ noch einen zweckgebundenen Freiraumbereich für freizeitorientierte und landschaftsbezogene Nutzungen darzustellen, kann sich die Stadt Langenfeld nicht einverstanden erklären.</p> <p>Die Stadt Langenfeld benötigt auf der Ebene des Regionalplans eine ausreichende Planungssicherheit, inwieweit eine räumliche Weiterentwicklung von Freizeit- und Erholungsnutzungen (z.B. Erweiterung der Wasserskianlage, des Campingplatzes sowie ergänzende Einrichtungen für Beherbergungszwecke) an dieser Stelle den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung entsprechen.</p> <p>Es wird daher nochmals ausdrücklich um die Darstellung eines Freiraumbereiches für freizeitorientierte und landschaftsbezogene Nutzungen zwischen der L 353 (Berghausener Straße) im Norden, der Stadtgrenze zu Monheim am Rhein im Westen und der Autobahn A 59 im Osten unter Einbeziehung sämtlicher ehemaliger Abgrabungsgewässer im Regionalplan gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>		Langenfeld- PZ1ba